Artenschutzrechtliche Prüfung

gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur Aufstellung des Bebauungsplan
Nr. 290 „Rothebach Süd“
in Paderborn

GASSE I SCHUMACHER I SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA

Partnerschaftsgesellschaft Paderborn I Bremen VOGELSANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn Juli 2014

Verfasser:
Gasse I Schumacher I Schramm
Landschaftsarchitekten BDLA
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn I Bremen
Vogelsang 5
33104 Paderborn

Paderborn, Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung ... 3

2 Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz ... 3

3 Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsraum ... 5

4 Stufe I: Vorprüfung ... 6

4.1 Wirkzusammenhänge der Vorhaben ... 6

4.2 Planungsrelevante Arten ... 6

4.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 8

5 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände ... 9

5.1 Betroffenheit der Arten ... 9

5.2 Artenschutzrechtliche Tatbestände ... 12

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ... 14

5.4 Maßnahmen zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt ... 14

5.5 Fazit ... 14

6 Literatur ... 15

Anlagen

Ergebnisse der Gebäude- und Baumhöhlenuntersuchung zur Bestandsaufnahme planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten, Mai 2014

Bebauungsplan Nr. 290 „Rothebach Süd“, Stadt Paderborn – Ergebnisse der Kartierung von Avifauna und Fledermäusen, Juli 2014

1 EINLEITUNG

Die Stadt Paderborn stellt augenblicklich den Bebauungsplan Nr. 290 „Rothebach Süd“ auf. Das Vorhaben liegt nördlich der Kernstadt von Paderborn östlich der Detmolder Straße, in der Gemarkung Paderborn.

Vom B-Plan Nr. 290 „Rothebach Süd“ ist die Flur 18, Flurstück 79 betroffen. Durch diesen Bebauungsplan werden hauptsächlich Grünlandflächen überplant. Im Norden begrenzt der Niesenbach das Plangebiet.

Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 290 „Rothebach Süd“ gelten die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG und die Vorgaben der EU und des Landes NRW. Mit der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird diesen Vorgaben gefolgt.

Abb. 1: Übersicht B-Plan Nr.290 „Rothebach Süd“

2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten 01.03.2010 (BGBI.IS 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des

BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Da eine umfassende Prüfung dieser Arten im Rahmen der Planungspraxis nicht möglich ist, hat das LANUV (Kiel, 2005) eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausgegeben. Danach sind in NRW 213 (davon 134 Vogelarten) Arten als planungsrelevant zu bezeichnen.
Im vorliegenden Fall bilden die im Quadrant 4 des Messtischblattes 4218 (Paderborn) aufgelisteten Arten die Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Bebauungsplanaufstellung.

3 VORHABENBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Stadt Paderborn stellt augenblicklich den Bebauungsplan Nr. 290 „Rothebach Süd“ auf. Das Planungsgebiet liegt nördlich der Kernstadt von Paderborn östlich der Detmolder Straße, in der Gemarkung Paderborn.

Auf einer Fläche von ca. 1,1 ha ist die Realisierung von studentischem Wohnen geplant. Da im Geltungsbereich des Plangebietes nicht nur studentische Wohnnutzung festgeschrieben werden soll, soll die Fläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die bauliche Nutzung soll mindestens zwei und maximal drei Vollgeschosse aufweisen, ein Staffelgeschoss soll zugelassen werden. Außerdem soll im Geltungsbereich eine Teilfläche als öffentliche Grünfläche von mind. 18 m Breite festgesetzt werden. Damit dies gesichert bleibt, wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

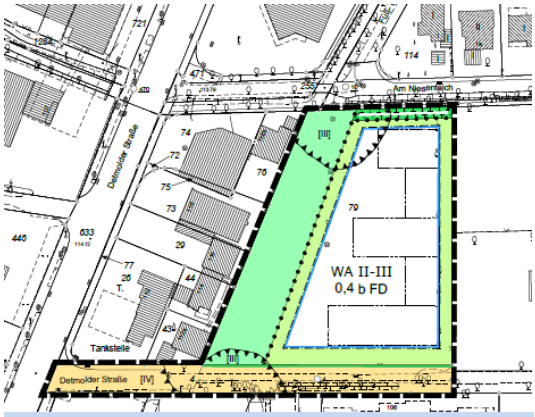

Abb. 2: B-Plan Nr.290 „Rothebach Süd“
Quelle: Begründung zum Bebauungsplan „Rothebach Süd“, Februar 2014

Das Vorhaben liegt angrenzend an bereits vorhandene Wohnbebauung sowie Grünland. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches fließt der Niesenbach (Nebengewässer des Rothebachs). Für die Renaturierung des Fließgewässers wird ein 10 m breiter Korridor als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt.
Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Stichstraße von der Detmolder Straße abzweigt.

Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf (Variante 1)
Quelle: Begründung zum Bebauungsplan „Rothebach Süd“, Februar 2014

Der Vorhabenbereich stellt sich augenblicklich als Grünland in einer Siedlungsfläche dar. An die Fläche angrenzend befinden sich Gehölzbestände, welche durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf (Variante 2),
Quelle: Begründung zum Bebauungsplan „Rothebach Süd“, Februar 2014

Der Untersuchungsraum berücksichtigt einen größeren zu Planungsbeginn vorgesehenen Flächenzuschnitt. Hier schlossen sich gegenüber der aktuellen Planung im Osten und Süden noch Flächen an.

4 STUFE I: VORPRÜFUNG

In der Stufe I wird mit Hilfe einer überschlägigen Prognose auf Grundlage bereits vorhandener Informationen geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben auftreten können.
Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps werden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen. Wenn diese Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II erforderlich.

4.1 *Wirkzusammenhänge der Vorhaben*

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird künftig mit den Neubau von Gebäuden, sowie den Neubau von Verkehrsflächen ermöglichen. Daraus ergeben sich folgende Wirkungen.

Anlagen(Bau)bedingte Wirkungen

- Belastungen durch Baustellentätigkeit und durch Baustellen bedingten Verkehr, insbesondere Materialtransport etc.
  Potentielle Auswirkung: Störung, Individuen-Verluste durch Kollision
- Bebauung
  Auswirkung: Flächenversiegelung, langfristiger Lebensraumverlust, mögliche Verschiebung des Artenspektrums

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Besucher und Nutzer
  Potentielle Auswirkung: Erhöhung des Stresspotentials, Scheuchwirkung
- Beleuchtung der Verkehrsflächen und der Bebauung
  Potentielle Auswirkung: Irritation der Insektenfauna/ Fledermausfauna

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung bestehen insbesondere in der Umnutzung und Umstrukturierung von Grünland. Dadurch entfällt Offenland, z.B. als Revierbestandteil für Vögel und als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse.

Als potentiell betroffen Arten sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu nennen. Diese sind zwar hochmobil und somit in der Lage angrenzende, alternative Strukturen aufzusuchen, die Einhaltung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz ist in jedem Fall sicherzustellen.

4.2 *Planungsrelevante Arten*

Die regional planungsrelevanten Arten können über Messtischblätter (MTB) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) ermittelt werden. Die Aufstellung der nach Messtischblatt Nr. 4218 (Quadrant 4) Paderborn planungsrelevanten Arten findet sich folgend.

Die Artenliste des Messtischblattes ist als Prüfelement für die betroffenen Untersuchungsbereiche anzusehen. Anhand der Liste und den Protokollen der Kartierungen im März, April, Mai und Juni 2014 durch die Diplom Biologin Linda Specken erfolgt eine Auswahl oder Ergänzung der lokal durch die Vorhaben betroffenen Arten. Über diese Liste hinaus (z.B. nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sind im vorliegenden Fall keine weiteren Arten zu beschreiben.

Damit sind folgende planungsrelevante Arten der o.g. Lebensräume in den Planungsräumen als potenziell vorkommend anzusehen (MTB 4218, Paderborn).

Planungsrelevante Arten NRW für Quadrant 4 im MTB 4218 Paderborn

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW		Rote Liste NRW 2010	Mögliche Betroffenheit	Weitere Betrachtung Ja/Nein
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KON	ATL			
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	Nachweis	**Ja**
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	2	Nachweis	**Ja**
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	2	keine Betroffenheit	**Nein**
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	Nachweis	**Ja**
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	I	Nachweis	**Ja**
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G	I	keine Betroffenheit	**Nein**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	* N	Nachweis	**Ja**
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G	G	R	keine Betroffenheit	**Nein**
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	*N	keine Betroffenheit	**Nein**
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	* N	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	G-	G-	3 S	keine Betroffenheit	**Nein**
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G	3 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	G-	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	G	* N	keine Betroffenheit	**Nein**
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G	V	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	U	G	3 N	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	*	keine Betroffenheit	**Nein**
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	U	2 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Circus cyaneus	Kornweihe	Wintergast		G	0	keine Betroffenheit	**Nein**
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	U	2	keine Betroffenheit	**Nein**
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S	S	1 S	keine Betroffenheit	**Nein**
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-	V	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U	3 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	*	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Grus grus	Kranich	Durchzügler		G	k.A.	keine Betroffenheit	**Nein**
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	U	3	keine Betroffenheit	**Nein**

Jynx torquilla	Wendehals	sicher brütend	S	S	1	keine Betroffenheit	**Nein**
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S	S	1 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	U	2	keine Betroffenheit	**Nein**
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	G	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	2 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	U-	2	keine Betroffenheit	**Nein**
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	U	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	U	2 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	3 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U	U	2	keine Betroffenheit	**Nein**
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	U	R	keine Betroffenheit	**Nein**
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	G	3 N	keine Betroffenheit	**Nein**
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S	S	1 S	keine Betroffenheit	**Nein**
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U	2	keine Betroffenheit	**Nein**
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	*	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G	* N	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G	3	kein Nachweis, potentielle Betroffenheit	**Ja**
Amphibien							
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U	G	3	keine Betroffenheit	**Nein**
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	2	keine Betroffenheit	**Nein**

Legende
Rote Liste:
0 ausgestorben o. verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
I gefährdete wandernde Tierart
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet
N Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
k.A. keine Angabe

Erhaltungszustand NRW:
S ungünstig/schlecht (rot)
U ungünstig/unzureichend (gelb)
G günstig (grün)

4.3 *Ergebnis der Vorprüfung*

Die unter Punkt 4.2 aufgeführten planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4218 Paderborn wurden anhand der betroffenen Lebensraumtypen betrachtet. Die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sind zum Teil betroffen und daher in der Stufe II vertieft zu prüfen.

5 STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTS-BESTÄNDE

Aufgrund von Vorbelastungen bzw. Störungen durch die Lage am Rand eines Wohngebietes können einige der vom MTB betroffenen Arten in ihrem Vorkommen ausgeschlossen werden. Andere Arten konnten durch Geländeaufnahmen in ihrem Vorkommen nachgewiesen werden (vgl. Anhang). Nachfolgend wird eine Konkretisierung des Artenvorkommens nach Artengruppen vorgenommen.

5.1 *Betroffenheit der Arten*

Säugetiere:

Randstrukturen von Gehölzen und Offenland haben als Leitlinien und Nahrungsraum Bedeutung für bestimmte Fledermausarten. Daher kann für einige Fledermausarten von einer allgemeinen Eignung und damit von einer potentiellen lokalen Population ausgegangen werden.
Bei drei Begehungen im April und Juni 2014 (Dipl.- Biol. Linda Specken) konnten vier Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Diese sind Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Außerdem wurde sehr wahrscheinlich der Werberuf des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) geortet. Für die Wasserfledermaus besteht eine potentielle Betroffenheit.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), welche sehr flexibel in ihren Lebensraumansprüchen ist, kommt in nahezu allen Habitaten, von Innenstädten bis hin zu ländlichen Siedlungen, vor. Bevorzugt werden aber Wälder und Gewässer. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) besiedelt das ganze Spektrum mitteleuropäischer und mediteraner Lebensräume. Jagdgebiete sind ausgeräumte Landwirtschaftliche Flächen, strukurreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer aber auch in Dörfern und Städten.

Die **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*) ist vor allem in Wäldern und in Gewässernähe anzutreffen und ist stärker an den Wald gebunden als die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Neben Wäldern sind auch Feldgehölze und Hecken wichtige Jagdhabitate. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) ist eine Fledermaus der offenen und halb offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Sie ist häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randgebieten, sowie an Feuchtgebieten und reich strukturierten kleinräumigen Landschaften zu finden. Zu den Jagdgebieten gehören Wälder, häufig auch an Bachläufen oder Gewässern.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) besiedelt ursprünglich Laubwälder, mittlerweile ist sie aber auch in einem breiten Spektrum von Habitaten bis hin zu Städten anzutreffen, solange ein ausreichender Baumbestand und genügend Insekten vorhanden sind. Es werden alle Landschaftstypen bejagt.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist eine anpassungsfähige Fledermaus, welche über Gewässern oder in Gewässernähe jagt, aber auch Wälder, Parks oder Streuobstwiesen nutzten. Quartiere liegen meist in Auwäldern, gewässerbegleitenden Gehölzstreifen, Wäldern oder Siedlungen.

Insgesamt war die Fledermausaktivität kurz nach Sonnenuntergang am größten und nahm mit der Zeit ab, so dass der Untersuchungsraum eine große Bedeutung als Quartiersplatz hat, wobei die betroffene Grünlandfläche als Jagdhabitat eher eine geringe Bedeutung hat. Daher sollte bei zukünftigen Maßnahmen in der Umgebung darauf geachtet werden, dass die Altgehölze und Höhlenbäume erhalten bleiben um die lokalen Populationen zu fördern und schützen.
Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch das Vorhaben können zum Beispiel durch ungeeignete Beleuchtung entstehen, durch die Insektenfauna und damit die jagenden Fledermäuse irritiert werden.

Vögel:
Der parkartige struktureiche Wechsel von Brachland, alten Gehölzen und nahegelegenen Feuchtgebieten, stellt die Planungsfläche trotz der Lage im städtischen Siedlungsbereich für einige planungsrelevante Vogelarten ein potentielles Brut- und/oder Jagdhabitat dar.

Sperber (*Accipiter nisus*) besiedeln bevorzugt reich strukturierte Gebiete mit Wald oder Feldgehölzen, Siedlungen und halboffenen Flächen. Dabei dienen die Wälder oder Feldgehölze als Brutplatz, teilweise werden auch Parks, Friedhöfe oder größere Gärten als Brutplatz ausgewählt.

Die **Waldohreule** (*Asio otus)* ist ein Bewohner der halboffenen, strukturierten Kulturlandschaft und bevorzugt Waldrandlagen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume als Habitat. Zum Jagen werden Grünländer und Äcker mit niedriger Vegetation benötigt.

Der **Steinkauz** (*Athene noctua*) ist vor allem in offenen und halboffenen, grünlandbreichen Niederungslandschaften zu finden. Die Habitate sind geprägt durch siedlungsnähe, kleinräumige Obstbaumbestände und Grünländer mit ganzjähriger niedriger Vegetation. Als Brutplätze werden gerne Höhlungen in Kopfbäumen oder alten Obstbäumen gewählt.

Der **Kuckuck** *(Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt strukturierte, halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen und landwirtschaftliche Gebiete mit Baumgruppen und Hecken.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) hat mittlerweile eine starke Bindung an menschliche Siedlungen. Beliebte Brutplätze liegen direkt an Gebäudewänden unter dem Dachüberstand, dabei wird kein Unterschied zwischen den Gebäudetypen gemacht. Wichtige Voraussetzung für die Ansiedlung sind offene Wasserflächen oder Pfützen um Material für den Nestbau zu bekommen.

Der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) ist ein Laubwaldbewohner, welcher Auwälder, unterschiedliche Laubwälder, Parkanlagen und Obstgärten besiedelt. Seine Brutreviere liegen oft in lichten bzw. lückigen Baumbeständen, in Weichholzbeständen oder an Waldrändern mit Totholzangebot.

Turmfalken (*Falco tinnunculus*) besiedeln alle Lebensräume, die ihnen Nistmöglichkeiten und Flächen für die Mäusejagd bieten, das sind unteranderem halboffene Kulturlandschaften aber auch Dörfer und Großstädte.

Als Brutplätze der **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) werden Stallungen von Kühen, Pferden oder Schafen bevorzugt, dabei hat vor allem eine grundsätzliche Zugänglichkeit der gewählten Gebäude/ Bauwerke, die auch mal Bushaltestellen oder Brücken sein können eine besondere Bedeutung. Die Nahrungssuche findet bevorzugt niedrig über Gewässern oder an Waldrändern statt.

Gartenrotschwänze (*Phoenicurus phoenicurus*) brüten in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften. Wichtige Lebensraumbedingungen sind wärmeexponierte Offenstellen mit lichter Bodenvegetation und ein großes Insektenangebot sowie höhlenreiche Gehölze.

Turteltauben (*Streptopelia turtur*) lebten in NRW bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern, mittlerweile werden aber besonders offene Kiefernwälder besiedelt. Parklandschaften mit Feldgehölzen und Hecken, sowie Bruch- und Auwälder haben für die Turteltaube als Lebensraum an Bedeutung verloren. Nahrungshabitate wie Felder, Grünländer und Brachen spielen eine wichtige Rolle.

Der **Waldkauz** (*Strix aluco*) bevorzugt reichstrukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wald und Offenland, sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem Altholzbestand und höhlenreichen Bäumen.

Brutplätze und Tagesruheplätze der **Schleiereule** (*Tyto alba*) befinden sich an Bauernhöfen und Scheunen, sowie in Dörfern. Zur Nahrungssuche werden angrenzende Ackerflächen und Grünländer genutzt.

Vom **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) werden flache, offene und baumarme Flächen mit höheren Feuchtegraden und niedriger Vegetation als Lebensraum bevorzugt. Neben landwirtschaftlichen Flächen werden Uferbereiche von Gewässern, Nassabgrabungen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze und andere Sonderstandorte besiedelt.

Bei Begehungen im März, Mai, Juni 2014 (Dipl.- Biol. Linda Specken) konnten trotz der geeigneten Habitatsstrukturen im Planungsraum und in der näheren Umgebung keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden zwei nächtliche Begehungen zur Überprüfung des Steinkauzes (*Athene noctua*) mittels Klangattrappen im April und Juni 2014 durchgeführt, welche zu keinem Nachweis geführt haben.
Allerdings kann durch die vielen nicht planungsrelevant gelistete Arten auf der Fläche ein strukturreiches Areal für Vögel bestätigt werden. Aufgrund der Lage innerhalb eines ausgedehnten Grünzuges, befinden sich für die betroffenen Vogelarten genügend Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld.

Amphibien:
Der **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) bevorzugt Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, welche nur gering beschattet sind. Durch das Fehlen von geeigneten Laichgewässern, sowie das Fehlen geeigneter Überwinterungsquartiere (Ruhestätten) ist der Kammmolch durch vorliegende Planung nicht betroffen.

Reptilien:
Für Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen im Planungsraum geeignete Strukturen wie ein Mosaik von vegetationsfreien, grasigen und gehölzbestandenen Flächen. Darüber hinaus fehlen lockere und trockene Substrate oder besonnte Hanglagen als erforderlicher Lebensraum. Reptilien sind daher von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

5.2 *Artenschutzrechtliche Tatbestände*

Folgend werden artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Artengruppe Säugetiere/ Fledermäuse, Vögel / Nahrungsgäste, Vögel / Gebäudebrüter und Vögel/ Gehölzbrüter untersucht.

	Säugetiere/ Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Da Fledermäuse nacht- und dämmerungsaktiv sind und keine Fortpflanzungsstätten durch die Planungen betroffen sind, werden hier während der Bauphase (tagsüber) keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der Verkehr innerhalb des Gebietes und auch auf der zuführenden Straße wird sich gegenüber dem bestehenden Verkehrsaufkommen nicht wesentlich verändern, so dass hier von keiner signifikanten Zunahme von Gefährdungen ausgegangen werden kann.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Unwahrscheinlich, da keine Fortpflanzungsstätten von dem Vorhaben betroffen sind. Da Fledermäuse nacht- und dämmerungsaktiv sind, sind Überschneidungen während der Bauphase nicht zu erwarten.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Unwahrscheinlich, da keine erkennbaren Fortpflanzungsstätten von dem Vorhaben betroffen sind.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind und ähnliche für die Artengruppe nutzbare Strukturen benachbart existieren.

	Vögel/ Nahrungsgäste (Sperber, Waldohreule, Turmfalke, Kuckuck, Turteltaube, Gartenrotschwanz, Kiebitz)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Da die betroffenen Vogelarten in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist eine Tötung während der Bauphase nicht zu erwarten. Die Baustelleneinrichtung/ Erschließungsarbeiten sind im Zeitraum September – Februar durchzuführen. Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Eine Störung ist ggf. zu Beginn der Bauphase gegeben. Die Baustelleneinrichtung / Erschließungsarbeiten sind im Zeitraum September – Februar durchzuführen.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen (Lage innerhalb/am Rande der Bebauung, Insellage, Nutzung) sind durch den Verlust keine Brutreviere betroffen, das Angebot an geeigneten Strukturen verringert sich aber. Verbleibende geeignete Strukturen im Umfeld können jedoch als Ersatzhabitate genutzt werden
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Vögel/ Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Da die betroffenen Vogelarten in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist eine Tötung während der Bauphase nicht zu erwarten. Die Baustelleneinrichtung/ Erschließungsarbeiten sind im Zeitraum September – Februar durchzuführen. Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Eine Störung ist ggf. zu Beginn der Bauphase gegeben. Die Baustelleneinrichtung / Erschließungsarbeiten sind im Zeitraum September – Februar durchzuführen.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen (Lage innerhalb/am Rande der Bebauung, Insellage, Nutzung) sind durch den Verlust keine Brutreviere betroffen, das Angebot an geeigneten Strukturen verringert sich aber. Verbleibende geeignete Strukturen im Umfeld können jedoch als Ersatzhabitate genutzt werden
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Vögel/ Gehölzbrüter (Kleinspecht, Steinkauz, Waldkauz)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Da die betroffene Vogelart in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist eine Tötung während der Bauphase nicht zu erwarten.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Eine Störung ist ggf. während der Bauphase gegeben, da der Bereich bei der Nahrungssuche gemieden wird. Eine erhebliche Störung entsteht jedoch nicht.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen (Lage innerhalb/am Rande der Bebauung, Nutzung) sind durch den Verlust keine Reviere betroffen, das Angebot an geeigne-

	ten Jagdflächen verringert sich aber. Verbleibende geeignete Strukturen im Nahbereich können jedoch als Ersatzhabitate genutzt werden.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind.

Weitere Artengruppen sind hinsichtlich planungsrelevanter Arten nicht betroffen. Vergl. dazu vorstehende Abschichtung auf Grundlage des vollständigen Arteninventars des Messtischblattes 4218 Paderborn.

5.3 *Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände*

Verbotstatbestände die ggf. ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden werden nicht wirksam wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Die Beleuchtung der Außenflächen darf nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und damit auf Fledermäuse (geringe Höhe, gezielte Ausrichtung, verträgliche / streulichtarme Leuchtmittel, z.B. LED) erzeugen. Dies ist insbesondere bei der Beleuchtung öffentlicher Flächen zu berücksichtigen.
- Die Baustelleneinrichtung (Erschließungsarbeiten) ist im Zeitraum September – November durchzuführen.
- Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasflächen durch entsprechende Gestaltung und Verwendung geeigneter Materialien.

5.4 *Maßnahmen zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt*

- Installation von Ersatzquartieren für Gebäude bewohnende Tierarten zum Erhöhen und Stabilisieren der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich (z.B. Fledermäuse / Mehlschwalbe).
- Sinnvoll ist die Anbringung eines Schleiereulenkastens im Geltungsbereich. Damit würde diese Art der Siedlungsrandbereiche gefördert.

5.5 *Fazit*

Durch die deutliche Reduzierung des Geltungsbereiches gegenüber der ursprünglichen Planung wird die Betroffenheit einiger Arten deutlich reduziert, bzw. entfällt.

Aufgrund der besonderen räumlichen Lage, der Biotopausstattung der betroffenen Fläche sowie der Art des Vorhabens und unter Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ist auszuschließen das die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4218 (Paderborn), als Individuen wie auch eine potentielle lokale Population durch die nun beabsichtigten Planungen erheblich betroffen sein werden. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 44 BNatSchG nicht erforderlich.

6 LITERATUR

BEZZEL,E.:
Vögel in der Kulturlandschaft, 1982

DIETZ, CHRISTIAN; HELVERSEN, OTTO VON; NILL, DIETMAR (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in NRW. http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

MUNLV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F.,2007

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (Hrsg.)
Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994
Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.)
Die Säugetiere Westfalens, 1984

SPECKEN, L. Dipl.-Biologin
Bebauungsplan Nr. 290 „Rothebach Süd“, Stadt Paderborn – Ergebnisse der Kartierung von Avifauna und Fledermäusen, Juli 2014

SPECKEN, L. Dipl.-Biologin
Ergebnisse der Gebäude- und Baumhöhlenuntersuchung zur Bestandsaufnahme planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten, Mai 2014

Paderborn im Juli 2014

Bearbeitet durch:

Ann-Katrin Gockel
M. Sc. Landschaftsarchitektur

Raimund Schumacher-Dümmler
Landschaftsarchitekt bdla

Gasse I Schumacher I Schramm I Landschaftsarchitekten bdla
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063 info@gss-paderborn.de